

Übliche Sitzordnung beim deutschen Zivilgericht in zweiter Instanz (Landgericht - LG, Oberlandesgericht - OLG) – regionale Abweichungen möglich

Zuschauer: entfallen bei Ausschluss der Öffentlichkeit.

Presse: nur bei Bedarf.

Kläger Rechtsanwalt, Beklagter Rechtsanwalt: sind hier zwingend (§ 78 Absatz 1 ZPO) außer bei Behörden und Körperschaften bei Nichtzulassungsbeschwerden (§ 78 Absatz 2 ZPO).

Zeuge: nur bei Bedarf.

Protokollführer: darauf wird manchmal verzichtet.

Richter: Kammer (LG) / Senat (OLG) mit drei Richtern oder Einzelrichter.

